

Satzung - Gewerbeverband Waldbreitbach e. V. vom 18.04.2024

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen " Gewerbeverband Waldbreitbach e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Waldbreitbach
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck

Der Verein hat die Aufgabe, die gemeinsamen Interessen von Handel, Handwerk, Gewerbe und der freien Berufe in der Ortsgemeinde Waldbreitbach zu fördern.

Eine Ausdehnung auf die Verbandsgemeinde Rengsdorf / Waldbreitbach ist möglich.

Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

Dabei herrscht Einigkeit unter allen Mitgliedern, dass der Zweck des Vereins nur auf allgemein wirtschaftliche Interessen seiner Mitglieder gerichtet, als ein Wirken nur im Interesse der Mitgliedergesamtheit verstanden werden darf.

Seine Aufgabenstellung dient einzig und allein der Wahrnehmung allgemein wirtschaftlicher und allen Mitgliedern eigentümlichen Interessen.

Persönliche Interessen seiner Mitglieder darf der Verein nicht wahrnehmen.

Für das Einhalten des Vereinszweckes ist der Vorstand verantwortlich.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können werden Gewerbetreibende, freie Berufe, Handelsgesellschaft und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

Mitglied des Vereins können bleiben - Gewerbetreibende die Mitglied im Gewerbeverband waren und ihr Geschäft aufgegeben haben, für einen Jahresbeitrag von EUR 60,-- als inaktives, beratendes Mitglied ohne Stimmrecht.

Mitglieder können ebenfalls werden - Personen, die den Gewerbeverband unterstützen möchten für einen Jahresbeitrag von EUR 120,-- als inaktives Mitglied ohne Stimmrecht.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung.

Über die Zulassung entscheidet der Vorstand.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod.
2. bei Handelsgesellschaften, juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts durch Auflösung, und zwar mit dem Eintritt der Auflösung.
3. durch Kündigung mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Geschäftsjahres.
4. durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes (schriftliche Mitteilung), z.B. wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Wird innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses Einspruch erhoben, entscheidet die nachfolgende Mitgliederversammlung endgültig mit einfacher Mehrheit.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins haben **das Recht**, nach Maßgabe dieser Satzung die Dienste des Vereins in Anspruch zu nehmen, insbesondere

- a) an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen
- b) zu den Ämtern des Vereins gewählt zu werden

Die Mitglieder haben **die Pflicht**

- a) den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen
- b) den Mitgliedsbeitrag und die Umlagen zu leisten

§ 6

Beiträge und Umlagen

Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden durch regelmäßig wiederkehrende Geldleistungen (Beiträge) erhoben, die jährlich zur Zeit EUR 120,-- je Mitglied betragen.

Die Beiträge werden durch Bankeinzugsverfahren in 2 Teilbeträgen vereinnahmt.

Im Eintrittsjahr 1/12 je Monat mit dem Eintritt.

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Aufgaben:

1. a) Wahl des Vorstandes, Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - b) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
 - c) Wahl der Kassenprüfer, Bestimmung der Zahl der Kassenprüfer;
 - d) Beschlussfassung in den durch diese Satzung der Mitgliederversammlung ausdrücklich übertragenen Angelegenheiten;
 - e) Beschlussfassung in Angelegenheiten, in denen der Vorstand eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt.
2. a) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, und zwar schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche.
 - b) Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt; einmal jährlich muss eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung im 1. Quartal des Kalenderjahres stattfinden. In der Jahreshauptversammlung haben Vorsitzender, Kassenwart und Kassenprüfer Bericht zu erstatten.
 - c) Der Vorstand ist zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies von mindestens 20 % der Mitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung findet dann unter Wahrung der Einladungsfristen innerhalb von vier Wochen nach Eingang eines ordnungsgemäßen Antrags statt.

3. a) Eine ordnungsgemäß eingeladenen Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist.
- b) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

- c) Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen, es sei denn, dass mindestens 2 Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen. In diesem Fall erfolgt die Stimmabgabe durch Stimmzettel.
- d) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts an einen Betriebsangehörigen, der vom Mitglied zu benennen ist, ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder haben in der Mitgliederversammlung ebenfalls Stimmrecht.

- 4. a) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem stellvertretenden Vorsitzenden. Ist auch dieser aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen an der Versammlungsleitung verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- b) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Aus dem Protokoll muss sich die Beachtung der Förmlichkeiten, sowie der Inhalt der Beschlüsse ergeben.

§ 8

Vorstand

- 1. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen werden.
- 2. Der Vorstand besteht aus 7 Personen:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer
 - e) 3 Beisitzern
- 3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt jeweils für 2 Geschäftsjahre. Wiederwahl ist zulässig.

4. Die Zugehörigkeit zum Vorstand endet:
- a) mit der Wahl eines neuen Vorstandes oder neuen Vorstandsmitglied für den jeweiligen Aufgabenbereich nach Ablauf der Amtszeit;
 - b) Amtsniederlegung oder Tod;
 - c) durch Abberufung. Die Abberufung kann nur aus wichtigem Grunde erfolgen. Sie erfolgt durch einen mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung; diese ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliederzahl des Vereins zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesend ist.
5. a) die Sitzungen des Vorstandes werden von dem Vorsitzenden oder sofern der Vorsitzende verhindert ist, seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.
- b) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Beachtung einer Frist von wenigstens 1 Woche unter Angabe der Tagesordnung, die Vorstandsmitglieder können auf die Einhaltung dieser Förmlichkeiten verzichten.
 - c) Die Einberufung einer Vorstandssitzung muss erfolgen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder das beantragen.
 - d) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 - e) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist.
 - f) Gegenstand der Erörterungen und Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Gesetzliche Vertretung

1. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinn des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.
2. Jeder ist Alleinvertretungsberechtigt

§ 10

Schriftform

Die in dieser Satzung vorgeschriebene Schriftlichkeit von Mitteilungen an die Mitglieder wird durch einfachen Brief oder Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Waldbreitbach an die aus den Vereinsunterlagen ersichtlichen Anschriften des Mitglieds gewahrt.

§ 11

Satzungsänderungen - Vereinsauflösung

1. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. a) Die Auflösung des Vereins kann nur wirksam beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.

b) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die frühestens nach 2 Wochen, spätestens nach 6 Wochen stattfindet. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und entscheidet über die Auflösung mit einfacher Mehrheit. Auf diese Rechtsfolge ist in der Einladung zu der neuen Mitgliederversammlung hinzuweisen.

c) Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung im Abschluss an den Auflösungsbeschluss mit Einfachen Stimmenmehrheit.

§ 12

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.